Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. April 1947, Nummer 7

Autor(en): **Küng, Hs.**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **92 (1947)**

Heft 14

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. APRIL 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit — Zur Rechnung 1946 — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1946

Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit

(Fortsetzung)

IV.

Sämtliche Vorlagen der kantonalen Finanzdirektion wurden jeweils vorgängig der Beschlussfassung durch den Regierungsrat den Personalverbänden zur Vernehmlassung zugestellt. In den darauf folgenden Verhandlungen zwischen der Finanzdirektion und den Personalvertretern konnten dank der Geschlossenheit der Verbände zum Teil recht erhebliche Verbesserungen erreicht werden, so dass der Regierungsrat mit einer Ausnahme (Vorlage für das Jahr 1945) in der Lage war, dem kantonalen Parlament Vorschläge zu unterbreiten, zu denen die Verbände, zum mindesten in bezug auf die Hauptpunkte, ihre volle Zustimmung erklärt hatten. Mit Ausnahme der Vorschläge für die Jahre 1945 und 1947 erfuhren die Regierungsvorlagen keine Aenderung durch den Kantonsrat.

Ueber die Auswirkung der verschiedenen Vorlagen orientiert die Tabelle 2. Sie zeigt den Aufbau der Teuerungszulagen für Verheiratete mit 2 Kindern in absoluten Zahlen und in Prozenten der Nominal- bzw. Vorkriegsbesoldung. Man erkennt deutlich die schon in den Richtsätzen der LBK zum Ausdruck kommende Tendenz, die untern Besoldungsklassen auf Kosten der mittlern und höhern Gehaltskategorien zu entlasten. Hatte beispielsweise ein Vorkriegseinkommen von 3000 Fr. durchschnittlich 4 % der Teuerung zu tragen, so stieg die entsprechende Belastung bei einem Einkommen von 8000 Fr. auf 23 % und bei 12 000 Fr. auf 26 %. Für ein Vorkriegseinkommen von 8000—12 000 Franken ergibt sich daraus eine durchschnittliche jährliche Reallohneinbusse von zirka 20 %. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass für Verheiratete ohne Kinder und für Ledige noch eine wesentlich grössere Lohneinbusse eingetreten ist durch den Abzug der Kinder-, bzw. Familienzulagen. Allein für die Zeit von 1940 bis 1945 beträgt die gesamte Reallohneinbusse (die Herbstteuerungszulagen mitgerechnet) für Ledige

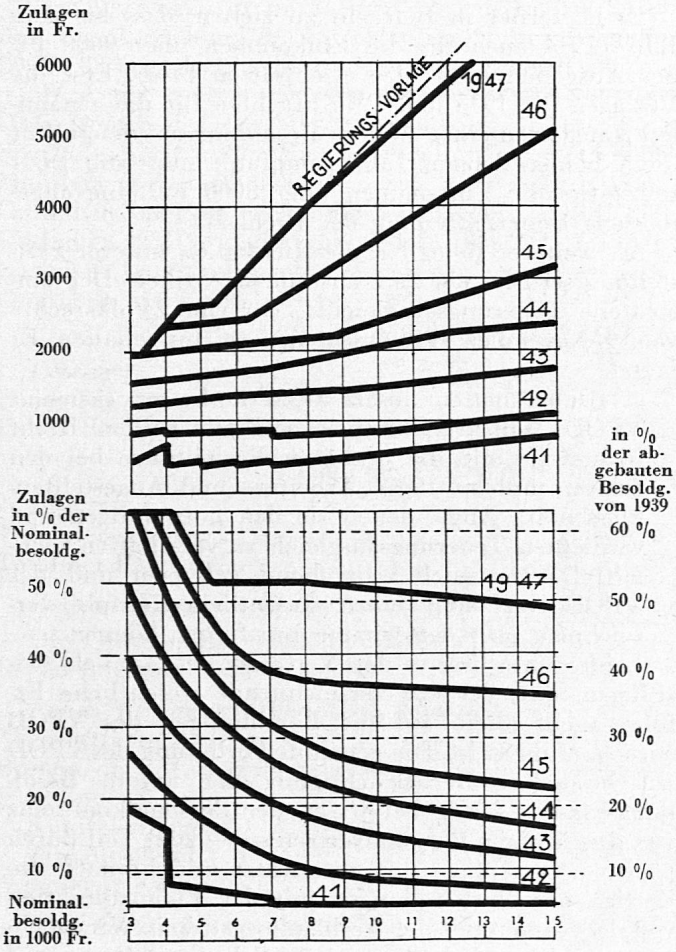
bei 4 000 Fr. Einkommen rund 12½ Monatslöhne
bei 8 000 Fr. Einkommen rund 14½ Monatslöhne
bei 12 000 Fr. Einkommen rund 15 Monatslöhne

für Verheiratete ohne Kinder

bei 4 000 Fr. Einkommen rund 8½ Monatslöhne
bei 8 000 Fr. Einkommen rund 13 Monatslöhne
bei 12 000 Fr. Einkommen rund 14½ Monatslöhne

Die erste Besoldungserhöhung trat mit der Aufhebung des 5prozentigen Lohnabbaus auf Anfang 1941 in Kraft, zu einer Zeit, als der Teuerungsindex bereits auf 17 stund. Bei der Vorlage für das Jahr 1942 konnte sich die Finanzdirektion bereits auf die ersten Richtsätze der LBK stützen, welche auch die Grundlage bildeten für die spätern Vorlagen. Die enge Anlehnung an die Richtsätze kam auch darin zum Ausdruck, dass die Finanzdirektion im Prinzip jede über den vollen Teuerungsausgleich hinausgehende Lohnerhöhung ablehnte, da die Zulagen nur der Anpassung der Löhne an die kriegsbedingte Teuerung dienen, nicht aber zu einer Korrektur der Grundlöhne selbst benützt werden sollten. Wenn die Regelungen für die letzten Jahre trotzdem in den untersten Lohnklassen über den

Teuerungszulagen 1941 – 1947 (incl. Aufhebung des Lohnabbaus) für eine Familie mit 2 Kindern



vollen Teuerungsausgleich hinausgehen, so ist dies vor allem der Haltung der Personalverbände zuzuschreiben. Mit Ausnahme der Vorschläge für die Vorlage des Jahres 1947 betrafen alle Verbesserungsvorschläge der Verbände stets nur die untern Kategorien. D. h. *bei allen Verhandlungen innerhalb der Personalkonferenz haben die Vertreter der mittlern und obern Besoldungskategorien immer und ohne Zögern zugunsten der untern Lohnklassen, die am meisten unter der Teuerung zu leiden hatten, auf eine Verbesserung ihrer eigenen Positionen verzichtet*, dies allerdings im Ver-

trauen darauf, dass zu gegebener Zeit Gegenrecht gehalten werde.

Zur Belegung dieser Tatsache bringen wir nachfolgend einen Vergleich zwischen den Besoldungsvorlagen und den jeweils gültigen Richtsätzen der LBK. Berechnet man den Durchschnitt des Ausgleichs für die verschiedenen Einkommen aus den Jahren 1942 bis 1946 (inkl. Aufhebung des Lohnabbaus und Herbstzulagen), ergibt sich für eine Familie mit 2 Kindern folgendes Bild:

Der Prozentsatz der gewährten Zulagen lag im Mittel mit folgenden Punkten über oder unter den Richtsätzen:

Einkommen	3000	4000	5000	6000
	+ 9,6 %	+ 6,2 %	+ 3.0 %	− 1,0 %
Einkommen	**7000**	**8000**	**9000**	**10 000**
	− 2,6 %	− 1,6 %	+ 0,6 %	+ 1,9 %

D. h., während sämtliche Besoldungsstufen unter 5000 Franken und über 9000 Fr. einen Lohnausgleich hatten, der sich über den Richtsätzen bewegte, erlitten die Bezüger von Besoldungen zwischen 6000 und 8000 Franken eine deutliche Einbusse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits die Richtsätze eine starke Bevorzugung der untern Lohnklassen vorsahen.

Es ist ferner in Betracht zu ziehen, dass bis zum Jahre 1944 auch für die Einkommen über 9000 Fr. der Ausgleich unter den Richtsätzen blieb. Erst die Vorlagen für 1945 und 1946 brachten für die genannten Kategorien einen höhern Besoldungsausgleich. Für diese beiden letzten Jahre empfahl indes die LBK selbst für die Einkommen über 8000 Fr. eine angemessene Ueberschreitung der Richtsätze.

Als weiterer Beleg für die Richtigkeit unserer Feststellung sei hier ein Satz aus einem Artikel «Der umstrittene Teuerungsausgleich», der im «Volksrecht» vom 9. November 1946 erschienen ist, festgehalten. Er lautet:

> «Dabei hatten unsere Gewerkschafter (gemeint VPOD) selbstverständlich und mit vollem Recht in erster Linie die prekären Verhältnisse bei den untern und mittlern Arbeiter- und Angestelltenklassen im Auge, denen sie den notwendigen und verdienten Teuerungsausgleich zu verschaffen suchten. Das ist auch weitgehend gelungen und der VPOD darf hier einen wesentlichen Erfolg verzeichnen, über den wir uns nur freuen können.»

Leider unterliess es der Verfasser des Artikels beizufügen, dass der «zu verzeichnende wesentliche Erfolg» nicht allein auf die Bemühungen des VPOD zurückzuführen ist. Die genannte Forderung des VPOD auf besondere Berücksichtigung der untern Besoldungsklassen wurde bereits an der Personalkonferenz von den übrigen Personalvertretern — zum Teil durch positive Vorschläge — unterstützt und hernach anlässlich der Verhandlungen mit der Finanzdirektion von der Gesamtheit der Verbände vertreten. Wir möchten dies hier deshalb ausdrücklich feststellen, weil die Berichterstattung des «Volksrechts» geeignet ist, beim Leser ein falsches Bild über die Zusammenarbeit der kantonalen Verbände, die als durchaus erfreulich bezeichnet werden kann, zu erzeugen. Die gute Zusammenarbeit kam auch darin zum Ausdruck, dass der VPOD seinerseits ebenfalls die Forderung auf vollen Teuerungsausgleich für *alle* Besoldungskategorien unterstützte; sie zeigte sich auch in der vorbildlichen und korrekten Haltung des Vertreters des VPOD, Herrn Kantonsrat W. Vollenweider, anlässlich der Kantonsratsverhandlungen vom 11. November 1946. Um so mehr enttäuschte die Haltung der Kantonsratsmehrheit bei ihrer Stellungnahme zur Regierungsvorlage betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947.

Die von der Finanzdirektion den Personalverbänden seinerzeit unterbreitete Vorlage sah gegenüber der Lösung von 1946 eine Erhöhung der Grundzulage von 25 % auf 35 % der Gesamtbesoldung und eine Heraufsetzung des Zulageminimums für Ledige von bisher 1440 Fr. auf 1860 Fr. vor. Dazu kamen die bisherigen Familien- und Kinderzulagen. Aus der Vorlage von 1946 wurde ferner die Bestimmung übernommen, die gesamte Zulage (inkl. Aufhebung des Lohnabbaus) dürfe bei Ledigen 50 % und bei Verheirateten 60 % der Vorkriegsbesoldung nicht überschreiten. Es ergab sich daraus für eine Normalfamilie ein voller Teuerungsausgleich bis zu einem Einkommen von 5600 Fr.

Dieser Vorlage gegenüber schlugen die Personalverbände den vollen Teuerungsausgleich für eine Normalfamilie *aller* Besoldungskategorien vor. Die Finanzdirektion stimmte diesem Vorschlag zu, ferner einer Erhöhung der Zulagen für Verheiratete um 240 Fr., die sich jedoch nur für die untern Kategorien auswirkte. Diese Lösung (voller Teuerungsausgleich für Normalfamilien aller Besoldungsklassen) brachte gegenüber den bisherigen Vorlagen eine neue Berechnungsart, da nunmehr die Familien- und Kinderzulagen nicht mehr wie bis anhin zu der Grundzulage zugezählt wurden. Die Teuerungszulagen für Verheiratete mit nur einem Kind oder ohne Kinder sowie für Ledige waren nunmehr durch Subtraktion der Sozialzulagen zu ermitteln, durch eine Berechnungsart, die übrigens dem wahren Charakter der Kinder- und Familienzulagen besser entsprach, da diese in Wirklichkeit stets Abzüge darstellten. Die für alle Besoldungsklassen gleich hohen Sozialabzüge wirkten sich naturgemäss bei den untern Lohnklassen relativ stärker aus als bei den mittlern und höhern Besoldungen; d. h. bei kleinern Einkommen erlitten die Familien ohne Kinder und die Ledigen eine prozentual höhere Lohneinbusse als bei den grössern Einkommen. Das Personal war sich dieses «Schönheitsfehlers» durchaus bewusst; es nahm ihn aber als Uebergangslösung in Kauf, wenn damit *der volle Teuerungsausgleich für alle Kategorien* im Prinzip erreicht werden konnte. Es durfte dies um so mehr tun, als auch mit andern Lösungen «Schönheitsfehler» verbunden waren, solange man an den Sozialzulagen noch festhalten wollte.

Diesem Einigungsvorschlag, dem — es sei dies hier ausdrücklich nochmals festgehalten — auch der VPOD vorbehaltlos zugestimmt hatte, wurde im Kantonsrat von seiten der Linksparteien (Sozialdemokraten und PdA), denen sich auch einige Vertreter der übrigen Fraktionen anschlossen, Opposition gemacht. Man wies auf den bereits erwähnten «Schönheitsfehler» hin; in der Hauptsache galt der Kampf jedoch dem vollen Teuerungsausgleich für die «hohen» Löhne. Aus der reichlich grossen Anzahl der Lösungen, die innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion vorgeschlagen und diskutiert wurden, beliebte schliesslich der nachträglich vom Kantonsrat mit 78 gegen 74 Stimmen angenommene Vorschlag auf Erhöhung der Grundzulage von bisher 25 % auf 38 % der Gesamtbesoldung. D. h. der Kantonsrat griff wieder auf den ursprünglichen Vorschlag der Finanzdirektion zurück, erhöhte jedoch den dort vorgesehenen Prozentsatz um 3 %.

Gegenüber der Regierungsvorlage bringt der Kantonsratsbeschluss folgende Aenderungen: Bei einem Einkommen von über 8100 Fr. tritt für alle Lohnbezüger, sofern sie nicht mehr als 2 Kinder haben, eine Verschlechterung ein. Sie beträgt beispielseise bei 9000 Franken Einkommen 66 Fr. und steigt im Maximum auf 556 Fr. (Vorkriegsbesoldung von 16 000 Fr.). Für die Einkommen von zirka 5000 Fr. bis 8000 Fr. tritt für Ledige und Verheiratete ohne Kinder eine Verbesserung ein, die im Maximum 186 Fr. pro Jahr beträgt. Für Verheiratete mit 2 Kindern ändert die Vorlage bei den Einkommen unter 8100 Fr. nichts. Diese Lösung beseitigte zwar den oben erwähnten «Schönheitsfehler», dafür trat an seine Stelle ein anderer: Das Maximum der heute möglichen Kinderzulagen variiert zwischen 36 Fr. bei einem Einkommen von 3000 Fr. und 856 Fr. bei einem solchen von 16 000 Fr. D. h. erst bei einem Einkommen von 4100 Fr. ist die Ausrichtung einer vollen Kinderzulage möglich. Bei 8100 Fr. Einkommen können bereits 2 volle Kinderzulagen gewährt werden, während bei einer Besoldung von 16 000 Fr. die Ausrichtung von 5,7 Kinderzulagen möglich ist, was zeigt, dass eine Uebergangslösung ohne gewisse «Schönheitsfehler» kaum denkbar ist.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Rechnung 1946

	Budget 1946 Fr.	Rechnung 1946 Fr.	Unterschiede Fr.
A. Einnahmen:			
1. Jahresbeiträge	15 000.—	14 772.—	— 228.—
2. Zinsen	550.—	380.40	— 169.60
3. Verschiedenes	50.—	266.50	+ 216.50
Total der Einnahmen	15 600.—	15 418.90	— 181.10
B. Ausgaben:			
1. Vorstand	4 400.—	4 601.25	+ 201.25
2. Delegiertenversammlg.	600.—	493.40	— 106.60
3. Schul- u. Standesfragen	500.—	259 10	— 240.90
4. Pädagog. Beobachter	3 400.—	3 171.35	— 228.65
5. Drucksachen	450.—	308.15	— 141.85
6. Bureau und Porti	1 200.—	1 068.15	— 131.85
7. Rechtshilfe	1 500.—	1 264.—	— 236.—
8. Unterstützungen	200.—	5.—	— 195.—
9. Zeitungen	100.—	108.15	+ 8.15
10. Passivzinsen, Gebühren	50.—	54.50	+ 4.50
11. Steuern	150.—	89.75	— 60.25
12. Schweiz. Lehrerverein	600.—	660.—	+ 60.—
13. Festbesoldetenverband	1 100.—	1 107.55	+ 7 55
14. Ehrenausgaben	200.—	314.20	+ 114.20
15. Verschiedenes	400.—	245.—	— 155.—
16. Fonds für aussergew. Aufgaben	500.—	603.05	+ 103 05
17. Fonds f. Pädag. Woche	120.—	64 95	— 55.05
18. Bestätigungswahlen	400.—	393.95	— 6.05
Total der Ausgaben	15 870.—	14 811.50	— 1058.50
C. Abschluss:			
Einnahmen	15 600.—	15 418.90	— 181.10
Ausgaben	15 870.—	14 811.50	— 1058.50
Vorschlag	—.—	607.40	877.40
Rückschlag	270.—	—.—	—.—

Der Voranschlag für 1946 sah bei Fr. 15 600 Einnahmen und Fr. 15 870 Ausgaben einen Rückschlag von Fr. 270 vor. Die Rechnung 1946 zeigt bei Franken 15 418.90 Einnahmen und Fr. 14 811.50 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 607.40. Der um Fr. 877.40 günstigere Abschluss ist insbesondere auf Minderausgaben zurückzuführen. Wenn die veranschlagten Einnahmen bei den Jahresbeiträgen nicht ganz erreicht worden sind, so liegt dies daran, dass leider beim Abschluss der Rechnung noch 43 Jahresbeiträge ausstanden. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Zahl der säumigen Mitglieder auf ein erträgliches Mass zurückginge. Die Unterschiede bei den «Zinsen» und bei «Verschiedenes» sind entstanden, weil die Verrechnungssteuer-Rückerstattung im Betrage von Fr. 216.50 sinngemäss in die Position «Verschiedenes» verschoben worden ist.

Bei den Ausgaben zeigen die Positionen 2—8 erfreulicherweise Minderbeträge von Fr. 100 bis Fr. 240, andere stimmen mit dem Voranschlag nahezu überein. Die Mehrausgaben von Fr. 200 für den Vorstand sind zu erklären aus der vermehrten Zahl der Sitzungen. In Anlehnung an die seinerzeit beim Rücktritt des früheren Präsidenten Hardmeier gewährte Ehrengabe hat der Vorstand unter Benützung der ihm nach § 34 der Statuten zustehenden Kompetenz den vorgesehenen Kredit von Fr. 200 auf Fr. 320 erhöht und den zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern als Dank für die dem Verein in langjähriger Arbeit geleisteten Dienste Andenken überreicht. Die Ueberschreitung des Budgetbetrages zugunsten des Fonds für ausserordentliche Ausgaben betrifft die übliche Verzinsung des Fonds, ist also transitorischer Art, die ohne Einfluss bleibt auf den Vermögensbestand.

Das Vermögen ist im Jahre 1946 von Fr. 19 726.42 um den Vorschlag im Korrentverkehr auf Franken 20 333.82 angestiegen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

Aktiven	
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	16 000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank	3 757.05
Mobiliar (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 26949	5 177.25
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 27048	1 657.45
Barschaft laut Kassabuch	4.27
Guthaben auf Kontokorrent	4.50
Total der Aktiven	26 601.52
Passiven	
Fonds für a. o. gew. Aufgaben	4 037.65
Fonds Pädagogische Woche 1939	2 230.05
Total der Passiven	6 267.70
Bilanz	
Total der Aktiven	26 601.52
Total der Passiven	6 267.70
Reinvermögen am 31. Dezember 1946	20 333.82

Die Fonds ohne eigenen Aktivenzeiger zeigen folgende Veränderungen:

Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben:		
Bestand am 31. Dezember 1945		3 434.60
Einnahmen:		
Kapitaleinlage	500.—	
Zinsgutschrift	103.05	603.05
Ausgaben: Keine		—.—
Bestand am 31. Dezember 1946		4 037.65
Fonds Pädagogische Woche 1939:		
Bestand am 31. Dezember 1945		2 165.10
Einnahmen:		
Zinsgutschrift		64.95
Ausgaben: Keine		—.—
Bestand am 31. Dezember 1946		2 230.05

Küsnacht, den 19. Februar 1947.

Für die Richtigkeit der Rechnung,
Der Zentralquästor des ZKLV:
Hs. Küng.

Anna-Kuhn-Fonds

Einnahmen:	
Prämienanteile	407.—
Zinsen	46.20
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	9.—
Summe der Einnahmen	462.20
Ausgaben:	
Gebühren	4.70
Steuern	8.60
Summe der Ausgaben	13.30
Bilanz:	
Summe der Einnahmen	462.20
Summe der Ausgaben	13.30
Vorschlag im Jahre 1946	448.90
Vermögensrechnung:	
Fondsvermögen am 31. Dezember 1945	2 184.60
Vorschlag im Jahre 1946	448.90
Fondsvermögen am 31. Dezember 1946	2 633.50
Zeiger:	
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	2 000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank	633.50
Fondsvermögen wie oben	2 633.50

Küsnacht, den 19. Februar 1947.

Für die Richtigkeit der Rechnung,
Der Zentralquästor des ZKLV:
Hs. Küng.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1946

(Fortsetzung)

VII. Wichtige Geschäfte

1. Der Pädagogische Beobachter

Wie in den letzten Jahren wurden wiederum 19 Nummern des Pädagogischen Beobachters herausgegeben. Die Gesamtausgaben hiefür betrugen Fr. 3171.35 (1946: Fr. 3394.34); pro Nummer Fr. 166.90 (1946: Fr. 178.65).

Die Schweiz. Lehrerzeitung (SLZ) sah sich veranlasst, den Preis für die Nummer des Pädagogischen Beobachters entsprechend der Erhöhung der Druckkosten für das Jahr 1947 um 50 % heraufzusetzen, was — sofern der Stand der Abonnenten der SLZ aus dem Kanton nicht zurückgeht — eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 380.— bedingt. Die übrigen Bestimmungen des im Jahre 1940 abgeschlossenen Vertrags mit der SLZ über die Herausgabe des Pädagogischen Beobachters bleiben unverändert. Der ZKLV hat somit nach wie vor nur auf 19 Jahresnummern des Pädagogischen Beobachters zum reduzierten Preis Anrecht. Für jede weitere Nummer müssen vom ZKLV die vollen Druckkosten übernommen werden.

Der Bericht von H. Greuter über die

2. Besoldungsstatistik

lautet:

Wiederum ist eine stark zunehmende Benützung der Besoldungsstatistik gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Die Auskunftsübersicht weist 52 Fälle mit 75 Anfragen auf, eine bisher noch nie erreichte Inanspruchnahme dieser Vereinsinstitution, die in erster Linie mit der zunehmenden Stabilisierungsbewegung zusammenhängt. Erstmals kann auch eine schöne Anzahl von Mitteilungen über Erhöhungen der Gemeindebesoldungen verbucht werden.

Der weitaus grösste Teil der Benützer der Besoldungsstatistik wünschte die neuesten Vergleichszahlen über die obligatorischen und freiwilligen Gemeindezulagen zu erhalten. Es zeigte sich deutlich, dass einzelne Gemeinden, die sich mit der Stabilisierung der Gehälter befassten, nicht einfach eine prozentuale Erhöhung gegenüber 1939 vornehmen, sondern sich neu orientieren und damalige Tiefsätze verbessern wollten. Verschiedentlich erkundigte man sich über die Besoldungsverhältnisse aller Gemeinden eines Bezirkes. So liegen heute die Ergebnisse besonderer Erhebungen der Sektionen Andelfingen, Dielsdorf und Bülach vor, aus deren Gebiet sonst selten Meldungen über Besoldungsveränderungen eingehen, die es dem Statistiker aber ermöglichen à jour zu bleiben. Immer deutlicher drängt sich dem Amtsinhaber das Bedürfnis einer Neusichtung auf dem Gebiet des ganzen Kantons auf, bedingt durch die derzeitigen starken Schwankungen und doch scheint es ratsam zu sein, damit zuzuwarten, bis das neue kantonale Leistungsgesetz die Gemeinden zur Neuordnung der Zulagen zwingt.

Auskunftsübersicht	1945	1946
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen	4	32
Teuerungszulagen	4	10
Gemeinde - Ruhegehälter, Gemeinde - Pensionsversicherungen	8	3
Erhöhung der Gemeindebesoldung in jüngster Zeit	2	10
Erhöhung der obligatorischen oder freiwilligen Gemeindezulagen (oder beider) statt Teuerungszulagen	2	—
Gemeinden, in denen die Teuerungszulage die Höhe des Pflichtteils (Beschluss des Kantonsrates) übersteigt	4	—
Verhältnis der obligatorischen Gemeindezulage zum Mietpreis der Wohnungen	1	—
Besoldungsverhältnisse bestimmter oder ähnlicher Gemeinden oder ganzer Bezirke	9	12
Teuerungszulagen der Gemeinden an Pensionierte	1	—
Besoldungsunterschiede in der Gemeindezulage innerhalb derselben Gemeinde zwischen Primar- und Sekundarlehrern	—	1
Besoldungsunterschiede zwischen Primarlehrern und -Lehrerinnen	1	—
Gesamtstatistik	2	—
Zusammenstellung der zürcherischen Besoldungsverhältnisse zuhanden anderer kantonalen Lehrervereine oder einzelner ausserkantonale Orte	2	7
Gemeindepension und Wehrsteuererklärung	1	—
Freiwillige Gemeindezulagen an Arbeitslehrerinnen	1	—
Total	42	75
Eingegangene Mitteilungen über Besoldungsveränderungen		8
Neue, bezirksweise Gesamtzusammenstellungen		2

(Fortsetzung folgt.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.